



Herbstdüngung nach DÜV 2020 und Landesdüngerverordnung, Teil 2

Neue Regeln und verlängerte Sperrzeiten in der N-Kulisse

Nach der Ernte steht die neue Aussaat und damit auch die Herbstdüngung auf der Agenda. Dabei unterscheidet sich das Regelwerk für Flächen innerhalb der N-Kulisse deutlich gegenüber Flächen, die außerhalb der N-Kulisse liegen. In einem vorherigen Artikel wurde bereits auf die Düngeregeln für Flächen außerhalb der N-Kulisse eingegangen. Im folgenden Artikel nun die Hinweise für die N-Kulisse.

Innerhalb der N-Kulisse sind sieben bundeseinheitliche zusätzliche Maßnahmen gemäß Düngerverordnung (DÜV) sowie drei spezifische Maßnahmen nach Landesdüngerverordnung (LDÜV) Schleswig-Holstein umzusetzen. Einige Maßnahmen betreffen auch die Herbstdüngung.

Die Landesdüngerverordnung

Bei der Düngung von rein organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N (mehr als 1,5 % Gesamt-N, davon mehr als 10 % löslich) sind diese (zum Beispiel Gülle) auf unbestelltem Ackerland laut LDÜV unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. Die Einarbeitungspflicht gilt nicht für Kompost sowie für Festmist von Huf- oder Klautieren, sollte hinsichtlich der N-Ausnutzung und der öffentlichen Wahrnehmung aber auch bei diesen zeitnah erfolgen. Zusätzlich besteht innerhalb der N-Kulisse eine jährliche Untersuchungspflicht der Wirtschaftsdünger (außer Festmist von Huf- oder Klautieren) auf Stickstoff und Phosphat. Betriebsleiter, die Flächen innerhalb der N-Kulisse bewirtschaften, sind verpflichtet, an einer Schulung bei der Landwirtschaftskammer zur effizienten

Düngung innerhalb eines Dreijahreszeitraumes teilzunehmen. Erste Schulungen wurden bereits erfolgreich durchgeführt, wobei weitere Termine zeitnah von der Landwirtschaftskammer (LKSH) bekannt gegeben werden.

Herbstdüngung neu geregelt

Auf Flächen innerhalb der N-Kulisse darf keine N-Düngung über Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N (mehr als 1,5 % N in der TS), wie zum Beispiel Gülle oder mineralische N-Dünger, nach der Ernte der letzten Hauptfrucht zu Wintergerste oder Zwischenfrüchten ohne Nutzung erfolgen (Ausnahme Kompost und Festmist von Huf- oder Klautieren – siehe weiter unten). Eine N-Düngung zu Winterapps ist auf Flächen innerhalb der N-Kulisse nur zulässig, wenn je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit ein N_{min} -Wert (0-60 cm) von weniger als 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann. Weitere Informationen sind unter lksh.de/landwirtschaft/duengung/duen

bedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/ abrufbar. Liegt ein N_{min} -Ergebnis von weniger als 45 kg N_{min} zu Winterapps vor, dürfen bis zum 1. Oktober Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an N bis in Höhe des ermittelten Herbst-N-Düngebedarfs, jedoch nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha beziehungsweise 30 kg NH_4 -N/ha brutto (ohne Anrechnung gasförmiger Verluste) ausgebracht werden. In dieser Höhe darf auch eine Düngung zu Zwischenfrüchten mit Futternutzung sowie Feldfutter erfolgen, sofern ein N-Bedarf vorliegt.

Entscheidungskriterien beachten

Die weiteren Entscheidungskriterien zur Herbstdüngung sind in der Übersicht dargestellt. Nach den Vorfrüchten Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemengen beziehungsweise bei Klee gras mit einem Leguminosenanteil von mehr als 50 % und Dauergrünland besteht kein N-Düngebedarf. Die Dün-

gung darf nur erfolgen, sofern die Aussaaten von Winterapps, Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung bis zum 15. September abgeschlossen sein werden. Die Standzeit bis zur Ernte von gedüngten Zwischenfrüchten muss mindestens sechs Wochen betragen. Zwischenfrüchte mit einem wesentlichen Leguminosenanteil (mehr als 50 % Gewichtsanteil der Leguminosen am Saatgut laut Sackanhänger) haben keinen Düngebedarf im Herbst. Neben der Vorfruchtwirkung ist die N-Nachlieferung aus dem Bodenvorrat zu berücksichtigen. Güllestandorte weisen infolge langjähriger organischer Düngung ein höheres N-Nachlieferungsvermögen auf. Im Fall von langjähriger organischer Düngung liegt daher kein N-Düngebedarf für die Folgekultur (ausgenommen Feldfutter) vor. Eine Fläche gilt als „langjährig organisch gedüngt“, wenn der Schlag eine P-Versorgung von mindestens 36 mg P_2O_5 /100 g Boden (DL-Methode) aufweist.

Der abgeleitete Düngebedarf ist auf einem vorgegebenen Formblatt schriftlich zu dokumentieren. Das ausgefüllte Rahmenschema für die Herbstdüngung ersetzt jedoch nicht die nach DÜV geforderte Dokumentation der tatsächlichen Düngung. Diese muss zusätzlich bis spätestens zwei Tage nach erfolgter Düngung vorliegen. Für den Nachweis des Düngebedarfs kann das entsprechende Rahmenschema für die N-Bedarfsermittlung auf Ackerland nach der Hauptfruchternte 2021 genutzt werden. Das Rahmenschema sowie die Kriterien zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Hauptfruchternte 2021 sind unter lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengebedarfsermittlung-duengeplanung-duengeplanungsprogramm/duengung-herbst/ zum Download ver-

Übersicht: Kriterien zur Ermittlung des Stickstoffdüngungsbedarfs nach der Hauptfruchternte 2021 in Schleswig-Holstein

(Stand 8.7.2021; diese Kriterien gelten ausschließlich für die Herbstdüngung 2021)

N-Düngung nach Hauptfruchternte bei vorliegendem N-Bedarf bis maximal 30 kg NH_4 -N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha möglich zu (2,3)	kein N-Bedarf nach folgenden Vorfrüchten (2)
Winterapps bei Saat bis 15.9. (1,4)	Mais (auch bei Winterbegrünung), Kohl, Körnerleguminosen, Leguminosengemenge/Klee gras mit Leguminosenanteil > 50 % und Dauergrünland
Wintergerste nach Getreide bei Saat bis 1.10. (1,4)	
Feldfutter bei Saat bis 15.9.	
Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 % bei Saat bis 15.9. (1,3,4)	

(1): kein N-Bedarf liegt vor bei langjähriger organischer N-Düngung (Definition bei ≥ 36 mg P_2O_5 /100 g Boden (DL-Methode)). (2): Nach Raps, Zuckerrüben, Kartoffeln liegt in der Regel kein N-Bedarf vor. (3): Die Standzeit von Zwischenfrüchten muss mindestens 6 Wochen betragen. (4): In der N-Kulisse: N-Düngungsverbot zu Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung; N-Düngung zu Winterapps nur zulässig, wenn zusätzlich je Schlag- oder Bewirtschaftungseinheit N_{min} (0-60 cm) von < 45 kg/ha über ein Analyseergebnis nachgewiesen werden kann! N-Bedarf niedrig bei: sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht (N-Überhänge), günstigen Witterungsbedingungen im Spätsommer und Herbst (feucht, warm) N-Bedarf erhöht (maximal 30 kg NH_4 oder 60 kg Gesamt-N/ha) bei: sehr hohen Erträgen der Vorfrucht, bei normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbeet bzw. Verdichtungen

RGT CADRAN ^{neu}
Spitzengenetik für Spitzenerträge

R.A.G.T
SAATEN

RGT PANDORA ^{neu}
Früh drischt besser



← *Damit Wintergerste und Wintertraps auf Flächen innerhalb der N-Kulisse auch ohne Herbstdüngung sicher etabliert werden können, ist es ratsam, nach Möglichkeit auf den betroffenen Flächen das Stroh abzufahren.*
Foto: Henning Schuch

füßbar und können auch direkt im neuen Düngeplanungsprogramm der LKSH genutzt werden. Die Formblätter müssen vollständig ausgefüllt und als Ausdruck oder in digitaler Form im Rahmen einer Prüfung vorgelegt werden können. Andernfalls können Bußgelder im Rahmen von Cross-Compliance (CC) oder eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes folgen. Die ausgefüllten Formblätter sind, wie auch die Düngebedarfsermittlung und die Düngegedokumentation, sieben Jahre aufzubewahren. Grundsätzlich gilt es innerhalb der N-Kulisse zu berücksichtigen, dass die schlagbezogene N-Obergrenze für die Ausbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln in Höhe von 170 kg N/ha einzuhalten ist. Ausnahmen von dieser Regel können hier eingesehen werden: lksh.de/landwirtschaft/duengung/landesduengeverordnung/

Es ist zu beachten, dass die Ausbringungsmenge für flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel auf Grünland und auf Ackerland bei mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai auf 60 kg Gesamt-N/ha aus organischen und mineralischen Düngemitteln in der Zeit vom 1. September bis zum Einsetzen der Sperrfrist (1. Oktober bis 31. Januar) beschränkt wurde.

Festmist von Huf- oder Klautieren

Im Herbst ist eine gesonderte Ableitung des Düngebedarfs vor der Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost nicht erforderlich. Beginn der Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost ist der 1. November. Eine Begrenzung auf maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ha sowie die Beschränkung der Ausbringung zu bestimmten Kulturen gilt bei Kompost und bei Festmist von Huf- oder Klautieren nicht. Eine Ausnahme bilden Zwischenfrüchte ohne Futternutzung. Hier dürfen Komposte und Festmist von Huf- oder Klautieren nur bis in Höhe von bis zu 120 kg N/ha aufgebracht werden. Die tatsächlich aufgebrachten Düngermengen müssen spätestens nach

zwei Tagen schlaggenau aufgezeichnet und in der Frühjahrsbedarfsermittlung berücksichtigt werden.

Sperrfrist für Phosphatdünger

Die DÜV sieht auch eine Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Phosphatgehalt (mehr als 0,5 % Phosphat in der TM) vor, welche vom 1. Dezember bis 15. Januar gilt. Der Phosphatbedarf ist bei der Bemessung der organischen oder mineralischen Düngemenge, insbesondere mit Blick auf den P-Versorgungszustand des Bodens, in jedem Fall mit zu berücksichtigen. Ein übersichtlicher Sperrfristenkalender kann hier heruntergeladen werden: lksh.de/fileadmin/PDFs/Landwirtschaft/Duengung/Sperrfristen_neu_2021.pdf

Verpflichtung zu Zwischenfrüchten

Eine N-Düngung zu Sommerkulturen 2022 ist nur gestattet, wenn auf der jeweiligen Fläche im Herbst 2021 eine Zwischenfrucht angebaut wird, die nicht vor dem 15. Januar 2022 umgebrochen wird. Untersaaten zu Mais gelten als Zwischenfrucht. Eine Ausnahme von dem Begrünungsgebot ist gegeben, wenn auf den jeweiligen Flächen in 2021 Kulturen standen, die nach dem 1. Oktober geerntet werden.

Henning Schuch
Landwirtschaftskammer
Tel.: 0 43 31-94 53-353
hshuch@lksh.de

FAZIT

Die Regeln für die Düngung innerhalb der N-Kulisse unterscheiden sich im Vergleich zu den Flächen außerhalb der N-Kulisse deutlich. Grundsätzlich gilt aber, dass die Ermittlung des Düngebedarfs im Herbst schriftlich vor der Düngung vorliegen muss. Ausnahmen sind Kompost und Festmist. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien (zum Beispiel Vorfrucht, Saattermin, langjährige organische Düngung) abzuleiten. Zusätzlich muss die aufgebrachte Düngemenge spätestens zwei Tage nach der Aufbringung aufgezeichnet werden. Die Einhaltung des ermittelten Düngebedarfes samt der dazugehörigen Düngegedokumentation und den Sperrzeiten sind CC-relevant.

KONTOR W&P



ERTRAG SICHER GESTALTEN.

Top Sortengeneration „Klimawandel“
mit TuYV-Resistenz

LUDGER

Zweijährig Top Erträge mit rel. 107 (2019+2020).

SMARAGD

Nummer 1 im Ölertrag mit rel. 110 (2020).

DAKTARI^{NEU}

Ölertragreichste Neuzulassung 2020.
Umweltstabil.

Spitzenleistung im Kohlherniesegment
CROCODILE · CROOZER



RAPOOL-RING GmbH